

# Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg

I.	VORWORT.....	1
II.	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG .....	1
III.	VORAUSSETZUNGEN.....	2
IV.	PAUSCHALE JAHRESFÖRDERUNG .....	2
V.	JAHRESFÖRDERUNG NACH MITGLIEDERZAHL .....	2
VI.	EINMALIGE FÖRDERUNG .....	4
VII.	INVESTITIONSFÖRDERUNG .....	4
VIII.	JUBILÄEN .....	5
IX.	INKRAFTTRETEN .....	5

## I. Vorwort

Das kulturelle Leben in unserer Stadt und den Ortschaften wird von den vielfältigen Aktivitäten ihrer Bürger und den von ihnen getragenen Vereinen entscheidend mitgeprägt. Ziel dieser Richtlinien ist es, diese Gruppen und Projekte zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Die Unterstützung (in welcher Form auch immer) erfolgt dabei im Sinne der Subsidiarität, als Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Vielfalt des kulturellen Lebens ist uns ebenso wichtig wie die Teilhabe der Jugend innerhalb der Vereine und freien Initiativen. Zudem sollen innovative Leistungen in der Kulturarbeit sowie sinnvolle Kooperationen mit anderen Kulturträgern besondere Berücksichtigung finden.

## II. Grundsätze der Förderung

Die Stadt Ravensburg fördert die Tätigkeit der im Stadtgebiet (Kernstadt und Ortschaften) ansässigen Vereine mit kultureller Zielsetzung. Ziel der Richtlinien ist es, eine gerechte, nachhaltige und angemessene Förderung der einschlägigen Aktivitäten zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung. Über die Förderung entscheidet das Kulturamt, bei Vereinen mit Sitz in einer Ortschaft die jeweilige Ortsverwaltung bzw. der Ortschaftsrat oder das gemeinderätliche Gremium entsprechend der Zuständigkeitsordnung.

Zuschüsse an Vereine werden grundsätzlich auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Nachweise bewilligt. Der entsprechende Antrag muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres eingegangen sein. Die geförderten Vereine sind verpflichtet, einen Jahresabschluss und eine Vermögensaufstellung vorzulegen. Bei zweckfremder Verwendung ist es möglich, die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers. Von Förderung ausgeschlossen sind bloß gesellige Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Vereinsfeste oder Vereinstreffen.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass er auf die Förderung durch die Stadt Ravensburg in allen Publikationen auf angemessene Weise hinweist, z.B. durch Nennung und Abdruck des Logos:



### III. Voraussetzungen

Für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien müssen die Vereine grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Ravensburg (oder den Ortschaften)
- Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts
- anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen
- eindeutige kulturelle Zielsetzung, des weiteren Bereicherung des städtischen Kulturangebots sowie Qualität der kulturellen Aktivitäten
- Durchführung von oder Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen in Ravensburg
- Nachweis der Eigenleistung z. B. durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Mitglied in einem Dachverband wünschenswert.

Für die Förderung von Initiativen oder anderen Gruppierungen gelten analoge Voraussetzungen.

### IV. Pauschale Jahresförderung

Aktuell erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung: Theater Ravensburg e.V., Förderkreis Zehntscheuer e.V., Schule für Gestaltung e.V., Figurentheater Ravensburg e.V., Faschingsgesellschaft Milka e.V., Jazztime Ravensburg e.V., Schwarze Veri Zunft e.V., Ottokars Puppentheater.

Anträge zur Erhöhung der pauschalen Jahresförderung müssen zum 30.06 des Vorjahres dem zuständigen Amt mitgeteilt werden. Änderungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Nach Rechtskraft des jeweiligen Haushaltsplans erhält der Verein zu Beginn des Kalenderjahres eine Mitteilung über die Höhe der entsprechenden pauschalen Jahresförderung. Über die Verwendung soll künftig im Bildungs- und Kulturausschuss berichtet werden.

### V. Jahresförderung

#### (1) Allgemeines zur Jahresförderung

Diese Förderung ist vorrangig auf Musik- und Gesangs- sowie Instrumentalvereine (z.B. Fanfarenzüge) zugeschnitten: Vereine, die zum großen Teil aus Lai-

enmusikern bestehen, ihre Einnahmen nicht überwiegend durch Honorare bestreiten und die im soziokulturellen Kontext der Stadt beheimatet sind. Die Jahresförderung wird gewährt in Form einer Grundförderung pro aktivem Mitglied sowie einem Pauschalbetrag für den Dirigenten oder Chorleiter. Darüber hinaus können Sonderzuschüsse für Musikinstrumente, Uniformen und Fahnen beantragt werden.

Für das Stadtorchester Ravensburg e. V. und die Musikschule Ravensburg e. V. gelten Sonderregelungen gemäß den geltenden Verträgen.

## (2) Jahresförderung pro aktiven Mitglied und Dirigent

Für allgemeine Geschäftskosten sowie für den Ersatz und die Unterhaltung von Noten und Instrumenten erhält jeder Verein eine Grundförderung von 8 Euro für jedes aktive Mitglied über 18 Jahren.

Für jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhält der Verein jährlich 15 Euro, was sich wie folgt zusammensetzt: eine pauschale Grundförderung in Höhe von 5 € plus 10 € bei gezielter, qualitativer Jugendarbeit. Ein entsprechender Nachweis ist beim Einreichen der Mitgliederzahlen (Formular) nötig. Nachweise für eine gezielte, qualitativer Kinder- und Jugendarbeit können sein:

- Teilnahme an Wettbewerben
- entsprechende Unterrichtsförderung
- Sonderprojekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Umsetzung von Inklusion

Für Dirigenten bzw. Chorleiter erhält der Verein einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 600 €. Der Betrag verdoppelt sich, wenn der Verein mehr als 60 aktive Musikanten oder mehr als 75 aktive Sänger in seinen Reihen hat; Jugendliche werden hierbei mitgezählt.

## (3) Proberäume

Die Überlassung von stadt-eigenen Proberäumen an kulturelle Vereinigungen wird, soweit geeignet und verfügbar, gefördert. Ein Anspruch auf Überlassung eines städtischen Raumes besteht nicht. Den Vereinen wird die Rechnung der Miete direkt zugestellt. Die Grundmiete wird auf Antrag bis zu 100 % bezuschusst. Die Nebenkosten/Betriebskosten hat der Verein zu tragen. Werden die Raumkosten als Pauschale inkl. Nebenkosten in Rechnung gestellt, werden die Kosten bis zu 80% bezuschusst.

Die Anmietung eines privaten Proberaumes durch eine kulturelle Vereinigung kann auf Antrag analog gefördert werden.

Werden einer kulturellen Vereinigung Grundstücke im Erbbaurecht überlassen, übernimmt die Stadt Ravensburg die Erbbauzinsen, entsprechend Anlage 1.

## (4) Sonderzuschuss für Musikinstrumente, Uniformen und Fahnen

Zur Beschaffung von Musikinstrumenten, Uniformen und Fahnen kann der Verein pro Kalenderjahr einen Sonderzuschuss beantragen; dies ist dem jeweiligen Amt vor der Anschaffung mitzuteilen. Die Höhe des Sonderzuschusses beläuft sich bei Instrumenten auf bis zu 35 %, bei Uniformen bis zu 30 % und bei Fahnen auf bis zu 20 % des Rechnungsbetrags.

Voraussetzung für jeden Sonderzuschuss ist die Verpflichtungserklärung des Vereins, die angeschafften Musikinstrumente, Uniformen oder Fahnen auf Dauer in seinem Besitz zu bewahren. Der entsprechende Antrag muss bis zum

30.10. des laufenden Kalenderjahres beim Kulturamt bzw. bei der Ortsverwaltung mit entsprechendem Angebot bzw. Rechnungsnachweis eingegangen sein. Bei kompletter Neubeschaffung der Uniformen (Gesamtaustausch) muss der Förderantrag bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt wird, damit die finanziellen Mittel im Haushalt des Folgejahres eingestellt werden können. Die Auszahlung der Förderung erfolgt dann nach Nachweis der Anschaffungskosten (Rechnung) und Vorlage der o. g. Verpflichtungserklärung.

## VI. Einmalige Förderung

### (1) Einmalige Förderung von Projekt

Durch einmalige Zuwendungen können Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, die das kulturelle Angebot der Stadt ergänzen und bereichern. In der Regel ist dabei ein Verein der Veranstalter. In Ausnahmefällen können auch Initiativen gefördert werden (z. B. Blauer Sessel), deren Projekte und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen bzw. der Allgemeinheit zugute kommen und die im Rahmen der genannten Grundsätze förderfähig sind.

Die Festlegung einer einmaligen Förderung erfolgt nach Möglichkeit als Pauschalbetrag, alternativ als prozentuale Beteiligung am Abmangel mit eventuellen Höchstbeträgen. Die Höhe der jeweiligen einmaligen Förderung wird vom Kulturamt, den Ortschaftsverwaltungen bzw. vom jeweiligen zuständigen Gremium im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung festgelegt bzw. beschlossen.

### (2) Einmalige Förderung bei Anmietung städtischer Räume

Auch diese Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt und ist 1-mal jährlich möglich. Zum Antrag muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung eine vollständige Abrechnung eingereicht werden. Eine Abrechnung in Abschnitten ist möglich.

Die Bezuschussung der Hallen in Ravensburg und den Ortschaften ist wie folgt geregelt:

Konzerthaus und Schwörsaal	Bis zu 80% der Grundmiete´ (Darin ist eine Pauschale an Nebenkosten, Reinigung und Personal enthalten)
Oberschwabenhalle	In Höhe der Grundmiete und zusätzlich bis zu 50% der Nebenkosten
Kornhaussaal	In Höhe der Grundmiete
Hallen in Ortschaften Taldorf, Eschach, Schmalegg, Mehrzweckhalle St. Christina	In Höhe der Grundmiete zzgl. anteiliger Hausmeisterkosten bis zu max. 6 Stunden

Sonderregelungen gelten aus Tradition für die Veranstaltungen der Musikschule Ravensburg e.V. und beim Stadtorchesters Ravensburg e.V.

## VII. Investitionsförderung

### (1) Allgemeines zur Investitionsförderung

Die Stadt Ravensburg gewährt den kulturellen Vereinen Investitionszuschüsse für den Neubau, die Erweiterung, die Verbesserung und die Generalinstandset-

zung von vereinseigenen baulichen Anlagen, die der Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben dienen. Voraussetzung ist, dass der Verein 80% der Kosten selbst aufbringt. Gefördert werden nur solche Anlagen, die dem üblichen Standard entsprechen. Des Weiteren gelten die in Anlage 1 aufgeführten Baumaßnahmen von Vereinen – Förderung nach den geltenden Kulturförderrichtlinien

## **(2) Antragsstellung der Investitionsförderung**

Die Investitionsförderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind grundsätzlich vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu stellen. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens 30.06. des Vorjahres beim zuständigen Fachamt bzw. der Ortsverwaltung einzureichen, damit die Förderung im betreffenden Haushalt finanziert werden kann. Antragssteller können nur vertretungsberechtigte Personen des Vereins sein. Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen:

- Finanzierungs- und Kostenplan der zu bezuschussenden Maßnahme, der die Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten aufzeigt
- Darstellung der Zielsetzung sowie des zeitlichen Ablaufs der Maßnahme
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten

## **(3) Höhe der Investitionsförderung**

Die Höhe der Investitionsförderung wird durch Beschluss des zuständigen Gremiums (entsprechend der Hauptsatzung) und einer entsprechenden Finanzierung im Haushalt der Stadt Ravensburg festgelegt und bewilligt. Dabei wird die Notwendigkeit des Vorhabens, dessen Stellenwert für das kulturelle Leben der Stadt Ravensburg, die Leistungsfähigkeit des Vereins sowie die Finanzkraft der Stadt Ravensburg berücksichtigt. Maximal können bis zu 20% des Investitionsvorhabens gefördert werden, wenn die Finanzierung der anderen 80% nachweislich gesichert sind.

## **VIII. Jubiläen**

Die Stadt gewährt auf Antrag an Ravensburger Kulturvereine, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinien eine Förderung erhalten, einen Jubiläumsbeitrag. Für sogenannte "echte" Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) erhält der Verein 500 € pro 25 Jahre des Jubiläums seit der Vereinsgründung, maximal aber 3.000 €. Für andere dazwischenliegende Jubiläen (20, 30, 40, 33, 44 Jahre usw.) erhält der Verein 100 € pro 10 Jahre.

## **IX. Inkrafttreten**

Die neuen Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Ausgeschlossen Punkt V (3), welcher aus organisatorischen Gründen erst zum 1. Januar 2016 wirksam wird. Gleichzeitig treten die bisherigen Kulturförderrichtlinien vom 24.10.2005, zuletzt geändert am 21.06.2010 außer Kraft.

## Anlage 1

**Baumaßnahmen von Vereinen – Förderung nach den geltenden Kulturförderrichtlinien**

Es sind nachfolgende Kriterien maßgebend:

- (1) Die Höhe des Erbbauzinses für Vereinsgrundstücke beträgt aktuell 3 % p.a. aus einem Bodenwert von 51,13 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Kosten einer notwendigen Grundstücksvermessung trägt die Stadt allein; Kosten der Abmarkung und Gebäudeaufnahme trägt der Verein; diese sind nicht förderfähig.
- (3) KAG- und BauGB-Beiträge trägt die Stadt. Hausanschlusskosten trägt der Verein, sind Teil der Baukosten und damit zuschuss- und förderfähig nach den geltenden Kulturförderrichtlinien.
- (4) Kosten für baurechtlich notwendige Stellplätze trägt der Verein; sind Teil der Baukosten und damit zuschuss- und förderfähig; Herstellungskosten für weitere, baurechtlich nicht notwendige Stellplätze sind allein Sache des Vereins und nicht förderfähig.
- (5) Gutachterlich untersuchte und berechnete Mehrkosten für das Bauvorhaben aufgrund der Lage und der Baugrundverhältnisse des Grundstücks trägt die Stadt allein.
- (6) Zusätzlich notwendige Kosten für die Erschließung des Grundstücks aufgrund der Lage und des Erschließungszustandes trägt die Stadt allein.
- (7) Vor Zustimmung der Stadt zum Bauvorhaben ist die Gesamtfinanzierung durch das Fachamt unter Beteiligung STK zu prüfen. Der Stadt ist eine vorbehaltlose Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts über das geplante Bauvorhaben vorzulegen.
- (8) Städtische Zuschüsse für Baumaßnahmen sind ab einer Summe von 10.000 € grundbuchrechtlich abzusichern. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- (9) Einer Beleihung des Erbbaurechts wird grundsätzlich bis zu 2/3 des Werts incl. städtischer Zuschüsse zugestimmt. Rangrücktritte werden bis zu diesem Wert erteilt.
- (10) Die vom Verein erbrachten Eigenleistungen werden in analoger Anwendung der Regelung beim WLSB entsprechend anerkannt. Diese betragen derzeit 11,00 €/Stunde.
- (11) Der Verein kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen auf den Zuschuss anfordern. Dazu ist die Vorlage der entsprechenden getätigten Ausgaben notwendig.
- (12) Vor Auszahlung der Schlusszahlung hat der Verein einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege beizulegen.
- (13) Bei einer zweckfremden Verwendung des gewährten Zuschusses ist es möglich, diesen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers.
- (14) Soweit die geförderte Einrichtung nicht mehr für kulturelle Zwecke genutzt wird (z.B. durch Auflösung des Vereins, Verkauf der Einrichtung, reine gewerbliche Nutzung) ist solange die Zweckbindung noch besteht, der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuerstatten.
- (15) Bewilligungsbescheid - die Stadt erlässt einen Bewilligungsbescheid zur förmlichen Gewährung des Zuschusses:
  - kein Baubeginn ohne Bewilligungsbescheid oder Baufreigabe durch die Stadt
  - Kulturförderrichtlinien bzw. die vorgenannten Kriterien sind Inhalt des Bewilligungsbescheides und vor Baubeginn bzw. Baufreigabe vom Antragsteller anzuerkennen